

# Christine-Koch-Schule Eslohe



---

Christine-Koch-Schule, Schulstr. 7, 59889 Eslohe

Gemeinschaftshauptschule  
Tel.: (0 29 73) 97 44-20  
Fax: (0 29 73) 97 44-26

17.03.2021

An die Elternschaft, die Schülerschaft und die Lehrkräfte

In diesem Elternbrief erhalten Sie die angekündigten Informationen zum Thema Testung an der Schule. Diese Informationen basieren in den wesentlichen Teilen auf die Schulmail vom 15.03.2021!

## 1. Informationen zu Selbsttests

In der Schule kommen sogenannte PoC-Schnelltests zum Einsatz, die innerhalb von gut 15 bis 30 Minuten Aufschluss darüber geben können, ob eine Person zum Zeitpunkt der Testung infektiös ist. Insbesondere Personen mit hoher Viruslast können somit identifiziert werden. Bei den vom Land beschafften Tests handelt es sich um Selbsttests, d.h. um Tests zur Eigenanwendung. Bis zum Beginn der Osterferien werden ausschließlich Selbsttests der Firma *Roche* an die Schulen geliefert. Selbsttests oder Liantests sind sogenannte PoC-Tests und haben ihren Namen, weil diese Tests jeder selber, zum Beispiel zuhause, durchführen kann. Die Selbsttests sind zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt. Dafür sind die Probenentnahme und Probenauswertung entsprechend einfach. Die Tests können zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel erfolgen. Schnell- und Selbsttests haben gegenüber den PCR-Tests eine höhere Fehlerrate. Daher soll nach jedem positiven Schnell- und Selbsttest immer ein PCR-Test zur Bestätigung durchgeführt werden.

## 2. Ort und Zeit der Testung

Die Testungen finden grundsätzlich zu Beginn des Unterrichtes in den Klassen oder Kursräumen, mit den im Präsenzunterricht anwesenden Schülerinnen und Schülern, statt. Es ist vorgesehen, dass

dies montags, bzw. in der Woche vom 15.03.2021 bis 19.03.2021 bei der Zusendung der Testmaterialien, stattfinden soll.

### 3. Ablauf einer Testung in der Schule

Die Selbsttests werden grundsätzlich bei Unterrichtsbeginn im Klassen- oder Kursverband durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler haben unmittelbar vor der Testung auf ihre Handhygiene zu achten. Während der Testung wird im Raum gelüftet.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten zu Beginn der Testung eine Einweisung in die Nutzung der Testmaterialien.

Bei der Testung wird sorgfältig auf den notwendigen Abstand zwischen Schülerinnen und Schülern geachtet. Die Maske darf nur während der Testung selbst abgenommen werden. Hierbei kann es mit Blick auf die Gruppengröße erforderlich sein, gestaffelt vorzugehen.

In den Jahrgängen 5-10 testet sich jede Schülerin, jeder Schüler unter Aufsicht der Lehrkraft nacheinander selbst. Nur so ist die sachgemäße Anwendung der Testmaterialien gewährleistet!

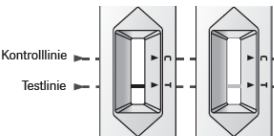
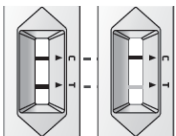
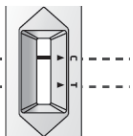
### 4. Ergebnisinterpretation des Selbsttests

Das Ergebnis eines Selbsttests der Firma Roche ist wie folgt zu interpretieren:

Negativ => Das Vorhandensein einer Kontrolllinie (C) – egal wie schwach diese ist – aber keine Testlinie (T) bedeutet ein negatives Ergebnis.

Positiv => Das Vorhandensein einer Testlinie (T) zusammen mit einer Kontrolllinie (C) bedeutet ein positives Ergebnis.

Ungültig => Wenn keine Kontrolllinie (C) sichtbar ist, ist das Ergebnis als ungültig zu betrachten. Der Test funktioniert nicht richtig und sollte mit einem neuen Test-Kit wiederholt werden.

Ungültiges Testergebnis	Positives Testergebnis	Negatives Testergebnis
		
<p>1. Wenn keine Kontrolllinie (C) sichtbar ist, ist das Ergebnis als ungültig zu betrachten. Der Test funktioniert nicht richtig und Sie sollten mit einem neuen Testkit einen neuen Test durchführen.</p> <p>Schauen Sie genau hin: Auch wenn die Kontrolllinie schwach ist, sollte der Test als gültig bewertet werden. Möglicherweise haben Sie den Test nicht korrekt durchgeführt. Lesen Sie die Gebrauchsanleitung aufmerksam und wiederholen Sie den Test. Bei weiterhin ungültigen Testergebnissen kontaktieren Sie bitte Ihren Arzt oder ein COVID-19-Testzentrum.</p>	<p>2. Das Vorhandensein einer Testlinie (T) zusammen mit einer Kontrolllinie (C) bedeutet ein positives Ergebnis.</p> <p>Schauen Sie genau hin: Auch wenn die Testlinie schwach ist, sollte der Test als positiv bewertet werden.</p> <p>Ein positives Testergebnis bedeutet, dass Sie sehr wahrscheinlich an COVID-19 erkrankt sind. Bitte wenden Sie sich umgehend an Ihren Arzt/ Hausarzt oder das örtliche Gesundheitsamt und halten Sie die örtlichen Richtlinien zur Selbstisolation ein. Gegebenenfalls wird Ihr Arzt einen Bestätigungstest mittels PCR verordnen.</p>	<p>3. Das Vorhandensein einer Kontrolllinie (C) (egal wie schwach sie ist) aber keiner Testlinie (T), bedeutet ein negatives Ergebnis. Es ist unwahrscheinlich dass Sie an COVID-19 erkrankt sind.</p> <p>Auch bei einem negativen Ergebnis, sollten weiterhin alle Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.</p> <p>Im Verdachtsfall (d.h. wenn Sie anhaltende Symptome haben oder Ihre Symptome schwerwiegend werden) wird empfohlen den Test nach 1-2 Tagen zu wiederholen, da das Coronavirus nicht in allen Phasen einer Infektion genau nachgewiesen werden kann. Bei Unsicherheit wenden Sie sich an Ihren Arzt/ Hausarzt.</p>

## 5. Umgang mit einem positiven Testergebnis

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist noch kein positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung, stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar. Die betroffene Person muss unverzüglich und in altersgerechter Weise unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen isoliert werden.

Ein positives Testergebnis begründet den Verdacht eines Vorfalles im Sinne des § 54 Abs. 4 SchulG; das weitere Vorgehen richtet sich daran aus.

Die Schulleitung informiert die Eltern oder sozialpädagogischen Einrichtungen und entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler nach Hause geschickt wird oder aus der Schule abgeholt werden muss. Eine Nutzung des ÖPNV für die Heimfahrt sollte unbedingt vermieden werden. Kann eine sofortige Abholung durch die Eltern nicht gewährleistet werden, wird ein vorübergehender geschützter Aufenthalt in der Schule sichergestellt werden.

Bei positivem Testergebnis besteht **keine Meldepflicht** gegenüber dem Gesundheitsamt; auch informatorische Kontaktaufnahmen der Schulleitung mit dem Gesundheitsamt oder Nachfragen sollten unterbleiben. Die Schulleitung kann in eigener Verantwortung aufgrund von § 54 Abs. 4 Satz 3 SchulG (Gefahr im Verzug) handeln. Durch die nachfolgende PCR-Testung (s.u.) ist die Einbindung des Gesundheitsamts gewährleistet. Die Schule hat die Fälle positiver Selbsttests mit Namen, Tag und Lerngruppe zu dokumentieren (s.o.). Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist hier auf Folgendes hin:

Ein positives Selbsttestergebnis ist durch eine **PCR-Testung** zu bestätigen. Hierfür muss umgehend durch die betroffene Person bzw. deren Eltern/Personensorgeberechtigte von zuhause aus Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden. Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich. Bis zum PCR-Testtermin sollte sich die Person in freiwillige häusliche Quarantäne begeben, um der Gefahr von Ansteckungen vorzubeugen. Bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgen die weiteren Schritte nach Maßgabe der landesrechtlichen Verordnungen (u.a. häusliche Absonderung auch für Familienangehörige und ggf. die Lerngruppe, die Klasse, Kontaktpersonen).

Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamts in der Regel nicht, dass eine Klasse in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird. Die Schülerinnen und Schüler mit negativem Testergebnis können weiterhin die Schule besuchen. Auch Schülerinnen und Schüler ohne Test dürfen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen.

Die direkten Sitznachbarn bzw. engen Kontaktpersonen (sog. „social bubble“) des betroffenen Verdachtsfalls sind allerdings aufgefordert, bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses des Verdachtsfalls nicht nur strikt die Infektions- und Hygienemaßnahmen einzuhalten (unabhängig von Aufenthaltsort oder auch im Sportunterricht), sondern auch nicht notwendige Kontakte nach der Schule zu vermeiden.

## 6. **Widerspruchserklärung der Eltern**

Mit den Testungen will die Landesregierung NRW neben den schon langen geltenden Verhaltensregeln und den nun aufwachsenden Impfungen ein weiteres Schutzinstrument aufbauen. Damit dies seine Wirkung entfalten kann, sollten die Testungen möglichst flächendeckend bzw. bei allen Schülerinnen und Schülern in der Schule durchgeführt werden. Gleichwohl: Die Testung ist freiwillig. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können die Eltern Widerspruch gegen die Teilnahme ihres Kindes an der Testung erheben. Bei einem Widerspruchsverfahren müssen nur die Eltern aktiv werden, die tatsächliche Einwände gegen den Test haben, nur dann werden die Schülerinnen und Schüler nicht getestet. Ein Muster für eine Widerspruchserklärung finden Sie auf der Übersichtsseite im Bildungsportal:

<https://www.schulministerium.nrw/selbsttests>

Verantwortlich für die rechtzeitige Vorlage des Widerspruchs sind die Eltern. Daher möchte ich Sie bitten, Ihre Widerspruchserklärung uns zeitnah zukommen zu lassen!

Behaupten Schülerinnen und Schüler das Vorliegen eines elterlichen Widerspruchs und kann dies aus Zeitgründen nicht überprüft werden, wird die Testung möglichst nachgeholt.

Um sicher zu stellen, dass auch Eltern ohne deutsche Sprachkenntnisse ihren Willen ungehindert bekunden können, finden Sie das Formular in verschiedenen Sprachen im Bildungsportal:

<https://www.schulministerium.nrw/selbsttests>

### **Anmerkung:**

Im Interesse der Schülerinnen, der Schüler, der Eltern und der Lehrkräfte, hoffe ich, dass keiner von Ihnen vom Widerspruchsrecht Gebrauch macht. Die Testungen helfen dabei, andere, aber auch die eigene Familie vor möglichen Infektionen zu schützen!

Nach Aussagen des Schulministeriums dürfen aus der Verweigerung eines Tests durch eine Schülerin oder einen Schüler keine Konsequenzen erfolgen. Auch wenn viele Eltern dieses Vorgehen aus Sicht des Infektionsschutzes kritisch sehen, ist es den Schulen durch das Ministerium verboten worden, irgendwelche Maßnahmen, wie z.B. Lernen auf Distanz, andere Raumnutzung, o.ä. für die Testverweigerer zu erlassen!

## 7. Datenschutzrechtliche Vorgaben in Bezug auf die Ergebnisse

Die Lehrkräfte oder Aufsichtspersonen wirken darauf hin, dass die Testergebnisse der Selbsttests in der Klasse oder im Kurs auch bei negativer Testung vertraulich behandelt werden (kein Präsentieren oder Herumzeigen von Testergebnissen). Die schulinterne Nennung der Namen positiv getesteter Schülerinnen und Schüler ist aber zulässig, da hiervon auszugehen ist, dass ein Fall des § 54 Abs. 4 SchulG gegeben ist und die Veranlassung von Folgemaßnahmen in Bezug auf Kontaktpersonen erforderlich ist. Der Kreis der informierten Personen wird auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden. **Ein positives Ergebnis des Selbsttests ist noch nicht als ein positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung zu werten**, stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Haertel